

Zuverdienstgrenzen

Wer darf wieviel dazuverdienen?



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

Was darf ich *dazu verdienen*, wenn ich *staatliche Leistungen* (zB Kinderbetreuungsgeld, Pensionszahlungen, Arbeitslosengeld etc) *erhalte*?

Der nachfolgende *Artikel* gibt einen *Überblick*, was man bei *dazuverdienen* darf, wenn man

- ◆ *Kinderbetreuungsgeld* erhält
- ◆ den *Alleinverdiener- bzw den Alleinerhalterabsetzbetrag* nicht verlieren möchte
- ◆ eine *Pension* erhält
- ◆ als *Student* eine Familienbeihilfe oder eine Studierförderung erhält
- ◆ *Arbeitslosengeld* oder *Notstandshilfe* erhält

1. Karenz/Kinderbetreuungsgeld

1.1 Was darf man bei Karenz dazu verdienen?

In diesem Zusammenhang sind zwei rechtlich verschiedene Fragenkomplexe zu unterscheiden:

► **ARBEITSRECHT:** Während der Karenz kann grundsätzlich eine Beschäftigung ausgeübt werden, bei der das Entgelt im Kalendermonat die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2004: 316,19 Euro) nicht übersteigen darf. Darüber hinaus besteht (für Eltern von nach dem 1.1.2002 geborenen Kindern) zusätzlich die Möglichkeit, vorübergehend sogar eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze zu vereinbaren (konkret: für höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr bei ganzjähriger Karenz). Rechtlich gesehen handelt es sich bei den erwähnten Fällen einer Beschäftigung während der Karenz (= geringfügige oder vorübergehende Beschäftigung) jeweils um ein eigenständiges – vom karenzierten Arbeitsverhältnis unabhängiges - Arbeitsverhältnis. Dies bedeutet z.B., dass bei Beginn dieser Beschäftigung nach dem 1.1.2003 für diese Beschäftigung bereits die Abfertigung Neu gilt (unabhängig davon, ob das „alte“ karenzierte Arbeitsverhältnis weiterhin dem alten Abfertigungsrecht unterliegt). Solche geringfügigen oder vorübergehenden Beschäftigungen sind sowohl beim selben als auch bei einem anderen Arbeitgeber möglich.

Allerdings ist zu beachten, dass die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber über der Geringfügigkeitsgrenze nur zulässig ist, wenn der erste Arbeitgeber zustimmt.

Wichtige arbeitsrechtliche Folge bei Überschreitung der 13-Wochenfrist

Die Karenz gilt im Zeitpunkt der Überschreitung rechtlich als beendet, sodass insbesondere auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem MutterschutzG endet (nach Ablauf der 4-wöchigen Auslaufrfrist). In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Überschreiten der 13-Wochen-Grenze mit dem Kinderbetreuungsgeld absolut nichts zu tun hat, weil es im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld nur auf eine Einkünftegrenze (14.600 Euro; siehe nächster Punkt) ankommt!

► **KINDERBETREUUNGSGELD:** Von der arbeitsrechtlichen Situation ist die Frage des *Kinderbetreuungsgeldes* rechtlich streng zu unterscheiden: Hier gilt eine jährliche *Einkünftegrenze* von 14.600 Euro. Um diese - im Detail etwas kompliziert geregelte - Zuverdienstgrenze im Ergebnis nicht zu überschreiten, gilt als *Faustregel*, dass ein Arbeitnehmer höchstens ca. 1.145 Euro brutto pro Monat dazuverdienen darf (Achtung: auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung, Verpachtung uä. sind bei der Ermittlung dieser Grenze zu berücksichtigen!). Der ÖGB hat auf seiner Homepage einen Rechner zum Zuverdienst beim Kinderbetreuungsgeld (www.kindergeldrechner.at).

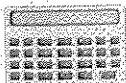
1.2 Was passiert, wenn man die Zuverdienstgrenzen überschreitet?

In aller Regel verliert man den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld und muss möglicherweise rückwirkend das Kinderbetreuungsgeld zurückbezahlen (wobei es allerdings bestimmte Ausnahmenvorschriften für Grenz- bzw. Härtefälle gibt). So gilt ab 27.02.2004 eine geringfügige, *unvorhergesehene Überschreitung der Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 %* als Härtefall, bei dem von einer *Rückforderung* des Kinderbetreuungsgeldes *abzusehen* ist.

2. Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

2.1 Alleinverdiener ist, wer

- ✓ mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt oder
- ✓ für mindestens ein Kind 7 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe (FB) bezogen hat und mehr als 6



Monate im im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Der/Die EhepartnerIn oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin darf aber Einkünfte von nicht mehr als

→ 2.200 EURO jährlich (ohne Kind)

→ 6.000 EURO jährlich (mit mindestens einem Kind für das FB bezogen wird)

beziehen.

2.2 Alleinerzieher ist, wer

✓ mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft lebt und

✓ mindestens 7 Monate im Kalenderjahr für ein Kind Familienbeihilfe

bezogen hat.

Die Zuverdienstgrenze beträgt 6.000 EURO jährlich.

2.3 Höhe des Alleinverdiener- bzw. des Alleinerzieherabsetzbetrages (AVAB/AEAB)

Steht der Alleinverdiener- bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, so mindert dieser Absetzbetrag die Lohnsteuer um 364 EURO jährlich.

Ab dem Jahr 2004 wird die Kinderanzahl bei der Höhe des AVAB/AEAB berücksichtigt:

Alleinverdiener	AVAB/AEAB jährlich in EURO	AVAB/AEAB Kinderzuschlag in EURO
ohne Kind	364,00	–
mit 1 Kind	494,00	130,00
mit 2 Kindern	669,00	175,00
mit 3 Kindern	889,00	220,00
für jedes weitere Kind	889,00 + 220,00 pro weiteres Kind	220,00

Als „AVAB/AEAB-erhöhendes Kind“ gilt jedes Kind, für das die Finanz für einen Zeitraum von mindestens 7 Monaten im Kalenderjahr Familienbeihilfe ausbezahlt hat.

Die steueroptimale Geburt eines Kindes liegt daher zwischen dem 01. Jänner und dem 31. Mai.

3. Pension

Nach der derzeitigen Lage ist zu unterscheiden, welchem Pensionssystem der betreffende Pensionist unterliegt bzw. um welche Pensionsart es sich handelt.

Von Sonderfällen (z.B. Invaliditätspension, Witwenpension) abgesehen ergibt sich für *Angestellte, Arbeiter, Gewerbetreibende* (dazu zählen insbesondere auch die dem allgemeinen Sozialversicherungsrecht unterliegenden Personen, wie z.B. *freie Dienstnehmer*, oder die dem gewerblichen Sozialversicherungsrecht unterliegenden „*neuen Selbständigen*“ bzw. *Freiberufler*) und *Bauern* folgende Situation:

3.1 Angestellte, Arbeiter, Bauern, Gewerbetreibende

a) Bei der vorzeitigen Alterspension führt ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2004: 316,19

Euro monatlich) zum *völligen Wegfall* der Pension. Die Pension lebt diesfalls erst mit Ende der Erwerbstätigkeit und der diesbezüglichen Mitteilung an die Pensionsversicherungsanstalt wieder auf. Es kommt dann zu einer Neuberechnung der Pension, d.h. in jenen Fällen, in denen eine vorzeitige Alterspension wegen einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit weggefallen ist, sind die entrichteten Pensionsbeiträge nicht „verloren“, sondern wirken sich sehr wohl pensionserhöhend aus.

Mit dem Erreichen des Regelpensionsalters (65 bei Männern, 60 bei Frauen) geht die vorzeitige Alterspension automatisch in eine normale Alterspension über, sodass ab diesem Zeitpunkt *keinerlei Zuverdienstgrenzen* mehr bestehen.

b) Regelpension

Neben der normalen Alterspension (ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen) kann unbegrenzt dazu verdient werden. Die Höhe des Einkommens hat keinen Einfluss auf die Pensionshöhe. Es ist allerdings zu beachten, dass aufgrund des Zuverdienstes Pensionsbeiträge anfallen. So unterliegt z.B. ein neben der normalen Alterspension bestehendes Dienstverhältnis ebenso wie die aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübte Tätigkeit der Pensionsversicherung, Lediglich für sog. „*neue Selbständige*“ besteht eine Ausnahme von der Pensionsbeitragspflicht, wenn sie am 1. Jänner 1998 bereits das 57. Lebensjahr (Männer) bzw. das 55. Lebensjahr (Frauen) vollendet hatten.

Eine *neben einer Alterspension* ausgeübte *pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit* wirkt *pensionserhöhend*. Es gebührt dem Versicherten ein besonderer *Höherversicherungsbeitrag*. Der Betrag gebührt erstmals ab dem 02. Jänner 2005 ab jedem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

3.2 Beamte

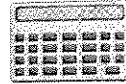
Für *Beamte* gelten die Ruhensbestimmungen des *Teilpensionsgesetzes*. Diese gelten für Beamte, die nach dem 1. Jänner 2001 pensioniert wurden und die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen bis zur *Geringfügigkeitsgrenze* (2004: 316,19 Euro monatlich) ist ohne Einfluss auf die Pension möglich. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, wandelt sich die Pension in eine *Teilpension* um, deren Bemessung vom Gesamteinkommen (= Vollpension + Erwerbseinkommen) abhängt. Je nach Höhe des Gesamteinkommens kann es zu einer Kürzung der Vollpension im Extremfall um bis zu 50% des Gesamteinkommens kommen.

4. Schüler/Studenten

4.1 Familienbeihilfe:

Hier besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Einschränkung für eigene Einkünfte des Schülers/Stu-



denen. Ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr gilt (seit 2001), dass das *Einkommen pro Kalenderjahr 8.725,00 Euro* nicht überschreiten darf. Andernfalls geht die gesamte *Familienbeihilfe* für das *ganze Kalenderjahr* verloren, und zwar unabhängig davon, ob ein Teil des Einkommens während oder außerhalb der Ferienmonate erzielt wurde. Als Einkommen gilt dabei nicht der Bruttobezug sondern jener Betrag, der sich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie allfälliger Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen ergibt.

4.2 Studienförderung

Gleichzeitig mit der Einführung der Studiengebühren wurden die Verdienstfreigrenzen im Studienförderungsgesetz (StudFG) flexibilisiert. Studierende dürfen *generell im Jahr 5.814,- EURO* flexibel verdienen, dh es ist egal, in welchem Monat wie viel verdient wird, solange es nicht insgesamt mehr als 5.814,- EURO sind. Bei *ausschließlich unselbstständiger Tätigkeit* (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) bzw beim Bezug steuerfreier Bezüge (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld) dürfen *bis zu 7.195,- EURO (brutto minus SV-Beiträge)* verdient werden. Diese Erhöhung gibt es nicht, wenn andere Einkünfte – auch nur in geringem Ausmaß – erzielt werden, etwa aus selbstständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitaleinkünften. Wird die *Einkommensgrenze überschritten*, wird die Studienbeihilfe um den *Betrag gekürzt*, um den die Grenze überschritten wurde. Es kommt dann zu einer Neuberechnung und zu viel ausbezahlte Studienbeihilfe ist rückzuerstatten.

Zu beachten ist dabei, dass neben Einkünften aus Erwerbstätigkeit auch Pensionen, Renten oder Leistungen, wie Karenzgeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Kindergeld, Arbeitslosengeld etc, als Einkommen im Sinne des StudFG gelten und daher in die Berechnung der jährlichen Verdienstfreigrenze miteinbezogen werden.

Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für studierende Mütter und Väter im Vergleich zu sonstigen Studienbeihilfenbeziehern um mindestens 2.762,00 EURO (bis 4.216,00 EURO) jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind, je nach Alter des Kindes/der Kinder.

5. Arbeitslosigkeit/Notstandshilfe

Zu beachten ist, dass sowohl bei Bezug von Arbeitslosengeld als auch bei Bezug von Notstandshilfe jede Aufnahme einer Beschäftigung unverzüglich dem Arbeitsmarktservice anzuzeigen ist.

5.1 Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld entfällt zu Gänze, wenn

- a) aus einer Beschäftigung ein Entgelt *über der Geringfügigkeitsgrenze* (2004: 316,19 Euro monatlich) erzielt wird

- b) der Arbeitslose an *mehr als 16 Tagen im Kalendermonat einer vorübergehenden Beschäftigung* nachgegangen wird;
c) aus einer *vorübergehenden Erwerbstätigkeit* im Kalendermonat ein Nettoeinkommen erzielt, dass den *Höchstbetrag* übersteigt:

Der **Höchstbetrag** errechnet sich wie folgt:

Höchstbetrag = täglicher Grundbetrag an Arbeitslosengeld + halber Geringfügigkeitsbetrag

Besteht ein Anspruch auf den Familienzuschlag, erhöht sich der Betrag entsprechend.

Erreicht das aus einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat erzielte Nettoeinkommen den Höchstbetrag nicht, kommt es zu einer Anrechnung auf das Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat.

5.2. Notstand

Ein Zuverdienst bis maximal zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist unschädlich.

Übersteigt das Einkommen eines Notstandshilfeempfängers (nach Abzug der Steuern und sozialen Abgaben) in einem Monat die Geringfügigkeitsgrenze (2004: 316,19 EURO) ist es auf die Notstandshilfe, die im Folgemonat gebührt, anzurechnen.

Neben Erwerbseinkünften wird auch jedes sonstige Einkommen angerechnet (zB aus Vermietung, Verpachtung, Witwen-/Witwerpension).



Erwarten Sie mehr.

Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Wipplingerstraße 24, A-1010 Wien
Tel. +43(1)24 721, fax +43(1)24 721 111

Sie haben dieses Journal bei
Freunden entdeckt und wollen
es abonnieren? Kein Problem!

50 Euro und ein e-Mail an boeb@chello.at genügen.

Sicherheitshalber auch
mit Ihren Telefon-
nummern für
Rückfragen.

BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN BILANZBUCHHALTER

BILANZBUCHHALTER

Zuschlag für die jeweiligen Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter an der Wirtschaftsuniversität

INFO: boeb@chello.at www.boeb.at

